

sofern die Plombe nach Einrichtung und Beschaffenheit den postseitig gestellten Anforderungen entspricht.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 15. Juli 1904 in Kraft.

Berlin W. 66, den 17. Juni 1904.

Der Reichsfanzler.

J. B.

Kraetke.

№ XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Juni 1904,

die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich
vom 16. Juni 1904 betreffend.

Die nachstehende Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Mudostadt, den 28. Juni 1904.

Königlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Mede.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

Auf Grund der Artikel 48 und 52 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§ 1.

1. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und An- Benutzung
des
Telegraphen.